

1. Nachtragssatzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Spiel- und Geschicklichkeitsgerätesteuer
(Vergnügungssteuer) vom 20.03.2020

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), sowie aufgrund der §§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in Ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Spiel- und Geschicklichkeitsgerätesteuer vom 20.03.2020 wird wie folgt geändert:

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit

In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

18 %

Der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Eckernförde, den 12.12.2025

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

L. S.

Gez. Iris Ploog